

**Stadt Bergisch Gladbach**  
**Der Bürgermeister**  
Federführender Fachbereich  
**Feuerwehr**

## **Beschlussvorlage**

**Drucksachen-Nr. 0514/2012**  
**öffentlich**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung</b>
Haupt- und Finanzausschuss	06.12.2012	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	13.12.2012	Entscheidung

### **Tagesordnungspunkt**

#### **XXI. Nachtragssatzung zur "Satzung über die Erhebung von Gebühren für Krankentransporte der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach"**

#### **Beschlussvorschlag:**

Die XXI. Nachtragssatzung zur „Satzung über die Erhebung von Gebühren für Krankentransporte der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach“ wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

## Sachdarstellung / Begründung:

I.

Folgende Veränderungen der Gebühren ergeben sich zum 01.01.2013:

Inanspruchnahme eines ...	Gebühr seit 01.01.2012	geplante Gebühr zum 01.01.2013	Veränderung in €	Veränderung in %
Krankentransportfahrzeuges - KTW	134,00 €	135,00 €	+ 1,00 €	+ 0,7 %
Rettungstransportfahrzeuges - RTW	225,00 €	262,00 €	+ 37,00 €	+ 16.4 %
Notarzteinsatzfahrzeuges - NEF	139,00 €	152,00 €	+ 13,00 €	+ 9,3 %

II.

Die aktuellen Gebühren werden seit dem 01.01.2012 erhoben. Grundlage der Gebührenkalkulation 2012 war die Betriebsabrechnung 2010. Zum 01.01.2012 wurden die Gebühren für den KTW, für den RTW sowie für den NEF angehoben.

Der Gebührenneukalkulation 2013 liegt zunächst nur eine vorläufige Betriebsabrechnung 2011 zugrunde. Die Ist-Personalkosten für 2011 konnten bislang noch nicht ermittelt werden. Insbesondere fehlen noch die Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen und somit wesentliche Personalkostenbestandteile. Um überhaupt eine Gebührenkalkulation vornehmen zu können, wurden die voraussichtlichen Personalkosten auf der Basis des Gutachtens „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) berechnet. Für die Gebührenkalkulation 2013 bedeutet diese Vorgehensweise allerdings, dass kein Ist-Kosten-Ergebnis vorliegt und somit keine sich daraus ergebenden Unter- oder Überdeckungen berücksichtigt werden können. Das Ergebnis 2011 kann somit erst in die nächste Gebührenkalkulation, die zum 01.01.2014 vorgenommen wird, einfließen. Die Kostenentwicklung ist in der beigefügten Gebührenkalkulation dokumentiert (Übersicht Ziffer 1.1).

III.

Die Rettungswache West wurde zum 01.07.2012 in Betrieb genommen. Dementsprechend ergab sich ein Personalmehrbedarf. Dafür und wegen des Wegfalls des Zivildienstes sowie der Anforderungen des Rettungsbedarfsplanes wurden die bislang zeitlich befristet beschäftigten Rettungssanitäter/innen und Rettungsassistenten/innen im Angestelltenverhältnis unbefristet eingestellt.

Die so genannte „Opting-Out-Regelung“ (freiwilliger Dienst über die Wochenarbeitszeit hinaus) wird nach jetzigem Wissensstand über den 31.12.2013 hinaus nicht mehr verlängert werden. Damit sollten die Vorgaben der Arbeitszeitverordnung Feuerwehr (AZVOFeu), nach der die durchschnittliche Wochenarbeitszeit von 54 auf 48 Stunden im Einsatzdienst herabgesetzt wurde, in einem Übergangszeitraum umgesetzt werden. In 2012 wurde bereits ein Lehrgang zur Ausbildung von Brandmeistern begonnen; um den Personalmehrbedarf ab 2014 kompen-

sieren zu können.

IV.

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen für das Land Nordrhein-Westfalen (RettG NRW) ist der Entwurf der Gebührensatzung den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften mit beurteilungsfähigen Unterlagen zur Stellungnahme zuzuleiten. Zwischen den Beteiligten ist Einvernehmen anzustreben.

Am 26.10.2012 fand der Erörterungstermin mit den Krankenkassen statt. Diese haben zwischenzeitlich das Einvernehmen mit den unter I. genannten, ab 01.01.2013 geplanten Gebührentarifen erklärt.

V.

Die Gebührenkalkulation 2013 ist als Anlage beigefügt. Die endgültige Betriebsabrechnung 2011 wird als Bestandteil der nächsten Gebührenkalkulation beigefügt.

Auf dieser Grundlage sind die Gebührentarife wie unter I. genannt zu verändern und die XXI. Nachtragssatzung wie folgt zu fassen:

**XXI. Nachtragssatzung zur  
„Satzung über die Erhebung von Gebühren für Krankentransporte der  
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach“**

**Präambel**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV NRW S. 474), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NR S. 687), und der §§ 6, 9, 13 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen für das Land Nordrhein-Westfalen (RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV NRW S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Dezember 2009 (GV NRW S. 750), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am (...) die nachfolgende XXI. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Krankentransporte der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:

**§ 1**

Ziffer 1 des Gebührentarifes erhält folgende Fassung:

1	Inanspruchnahme eines Krankentransportwagens	
1.1	Grundgebühr für einen Krankentransportwagen (einschließlich 30 Fahrkilometer)	135,00 €
1.2	Zusätzliche Gebühr für jeden über 30 Fahrkilometer hinaus gefahrenen Kilometer	1,50 €
1.3	Grundgebühr bei Mehrpersonentransporten für jede weitere Person (einschließlich 30 Fahrkilometer)	67,50 €
1.4	Transport von Blutkonserven	Es gelten die Gebühren nach den Gebührenstellen 1.1, 1.2 und 1.3

**§ 2**

Ziffer 2 des Gebührentarifes erhält folgende Fassung:

2	Inanspruchnahme eines Rettungstransportwagens	
2.1	Grundgebühr für einen Rettungstransportwagen (einschließlich 50 Fahrkilometer)	262,00 €
2.2	Zusätzliche Gebühr für jeden über 50 Fahrkilometer hinaus gefahrenen Kilometer	1,50 €
2.3	Grundgebühr bei Mehrpersonentransporten für jede weitere Person (einschließlich 50 Fahrkilometer)	131,00 €

### § 3

Ziffer 3 des Gebührentarifes erhält folgende Fassung:

3	Inanspruchnahme eines Notarzteinsatzfahrzeuges	
3.1	Grundgebühr für ein Notarzteinsatzfahrzeug (einschließlich 50 Fahrkilometer)	152,00 €
3.2	Zusätzliche Gebühr für jeden über 50 Fahrkilometer hinaus gefahrenen Kilometer	1,50 €
3.3	Grundgebühr bei Mehrpersonentransporten für jede weitere Person (einschließlich 50 Fahrkilometer)	76,00 €

### § 4

Die XXI. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

#### **Hinweise**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Absatz 6 GO NRW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde, oder
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist, oder
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat, oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende XXI. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Krankentransporte der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den

Lutz Urbach  
Bürgermeister

<b>Verbindung zur strategischen Zielsetzung</b>
---

Handlungsfeld: 5.1

Mittelfristiges Ziel: entspricht dem jährlichen Haushaltsziel zeitnahe Bescheiderstellung und Versendung der in Rechnung zu stellenden Gebühren für die Inanspruchnahme im Bereich Rettungsdienst

Jährliches Haushaltsziel:

Produktgruppe/ Produkt: 375 / Rettungsdienst

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>
---------------------------------

<u>1. Ergebnisrechnung/ Erfolgsplan</u>	laufendes Jahr	Folgejahre
Ertrag	4.795.000 €	5.230.000 €
Aufwand	-	-
Ergebnis	4.795.000 €	5.230.000 €
<u>2. Finanzrechnung</u> <small>(Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen gem. § 14 GemHVO)/ <u>Vermögensplan</u></small>	laufendes Jahr	Gesamt
Einzahlung aus Investitionstätigkeit	-	-
Auszahlung aus Investitionstätigkeit	-	-
Saldo aus Investitionstätigkeit	-	-

Im Budget enthalten

ja

X nein

X siehe Erläuterungen

Erläuterungen:

Zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung war die Gebührenkalkulation noch nicht erstellt. In 2013 wird es aufgrund der höheren Gebühren und ansteigenden Einsatzfahrten zu höheren Einnahmen kommen.